

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Stadt Heidenau
(Sondernutzungssatzung)**

vom 22. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Erlaubnisversagung, -widerruf
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) sowie der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2019 (GVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (GVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Dezember 2022 folgende

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Stadt Heidenau
(Sondernutzungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Heidenau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsStrG bzw. des § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung bestehender Sondernutzungen.

**§ 3
Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch). Als Straßenanliegengerbrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude,

- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden,
- c) die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- b) Verkaufs- und Informationsstände für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
- c) Wahlplakatwerbung von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

Die zur Wahlplakatwerbung im Sinne des Abs. 1 lit. c) verwendeten Plakate dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten. Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. Wahlplakatwerbung darf nicht angebracht oder aufgestellt werden:

- a) an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- b) an Lichtmasten, die auf oder direkt neben Radwegen (z. B. August-Bebel-Straße, Güterbahnhofstraße) stehen;
- c) an Bäumen und in öffentlichen Grünanlagen.

Die Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Wahlplakatwerbung mit rassistischem sowie volksverhetzendem Charakter ist unzulässig.

(3) Von der Erlaubnispflicht kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Heidenau zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 7 Erlaubnisversagung, -widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt, mit der Zahlung bereits fälliger Sondernutzungsgebühren im Rückstand ist.
- (3) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis tatsächlich ausgeübt wird.

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettokosten. Sofern einzelne Sondernutzungsgebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.

- (2) Gebührenfrei sind
1. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen oder caritativen Zwecken dienen,
 2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag.
 3. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben und Veranstaltungen der Stadt Heidenau dienen.
- (3) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit dem anliegenden Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren zu erhebenden Gebühren ermäßigen sich um 50 vom Hundert für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 SächsStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG, Kostenersatz bzw. Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Im Einzelfall können Gebühren gestundet, ermäßigt oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

- (4) Das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren, das Erhebungsverfahren, die Verjährung, die Verzinsung, die Säumniszuschläge und die Vollstreckung richten sich nach Maßgabe des § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können, soweit sie Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 52 Sächsisches Straßengesetz bzw. § 23 Bundesfernstraßengesetz darstellen, nach diesen Vorschriften mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) vom 30. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25. März 2010 außer Kraft.

Heidenau,

J. Opitz
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
1	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen		
1.1	Kabelleitung je lfd. m	monatlich	2,50
1.2	Rohrleitung je lfd. m	monatlich	5,00
Gebührenfrei sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse			
2	Werbeanlagen		
2.1	Dreieckständer und Plakattafeln je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche und je Stück	jährlich monatlich wöchentlich täglich	75,00 7,50 2,50 0,50
	Mindestgebühr		5,00
2.2	Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen je angefangener m ²	jährlich	75,00
2.3	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche und je Stück	monatlich	20,00
2.4	Transparente je angefangenen lfd. m	wöchentlich täglich	5,00 1,00
3	Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Werbefahrzeugen und -hängern je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	5,00
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich täglich	1,00 0,25
	Mindestgebühr		5,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
5	Automaten pro Stück	monatlich	5,00
6	Schaukästen je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	monatlich	2,50
7	Informationsstände und -fahrzeuge, Verkaufsstände und -wagen, Auslage- Bretter je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	1,00
		wöchentlich	5,00
		monatlich	10,00
	Mindestgebühr		5,00
8	Gerüste, Bauwagen und -hütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüste einschließlich Hilfseinrichtungen, Baugrubenumschlie- ßungen, je angefangene 10 m ²	täglich	1,00
		wöchentlich	5,00
		monatlich	15,00
	Mindestgebühr		10,00
9	Lagerung von Gegenständen aller Art (insbesondere Baumaterial) je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,50
		wöchentlich.	2,50
		monatlich	7,50
	Mindestgebühr		5,00
	Container (insbesondere Bauschuttcontainer)	täglich	5,00
10	Umzüge	einmalig	10,00 bis 50,00
11	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen der Straße	täglich	5,00 bis 25,00
		wöchentlich	12,50 bis 75,00
		monatlich	30,00 bis 150,00
		jährlich	50,00 bis 500,00

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau,

J. Opitz
Bürgermeister